

Entwurf

**Haushaltssatzung
des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) i.V.m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), hat der Kreistag des Kreises Warendorf mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	420.446.797 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	422.065.063 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	412.944.478 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	404.176.963 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.878.381 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.469.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.588.242 EUR
<i>davon für das Schulinfrastrukturprogramm des Landes „Gute Schule 2020“</i>	<i>3.588.242 EUR</i>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.607.000 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	3.468.242 EUR
festgesetzt.	
<i>davon für das Schulinfrastrukturprogramm des Landes „Gute Schule 2020“</i>	<i>3.468.242 EUR</i>
<i>davon außerhalb des Schulinfrastrukturprogramms des Landes „Gute Schule 2020“</i>	<i>0 EUR</i>

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	10.787.000 EUR
festgesetzt.	

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	1.618.266 EUR
festgesetzt.	

III**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

davon für das Schulinfrastrukturprogramm des Landes „Gute Schule 2020“

120.000 EUR

§ 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Gemeinden zu zahlenden Kreisumlage wird auf 35,4 v.H. der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des Kreisjugendamtes entstehenden Kosten erhebt der Kreis von den Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine weitere Umlage in Höhe von 16,3 v.H. der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils bis zum drittletzten Werktag eines Monats zu zahlen. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Landrats zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 50.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.